

## Ehrverletzung

Eine Zeitung kommentiert einen Gedächtnisgottesdienst aus Anlass des 50. Jahrestages der Zerstörung Dresdens. In einer Beschwerde beim Deutschen Presserat beanstandet das Bischöfliche Ordinariat einen Satz dieses Kommentars: »Ermuntert von dem nicht mehr zurechnungsfähigen Dresdner Bischof ... bejammerte eine Meute volkstrauernder Deutscher am 12.02. dieses Jahres ihre zerlegte, Heimat.« Die Zeitung spreche in beleidigender Art von dem Bischof, so der beschwerdeführende Generalvikar. Nach dem Konkurs des Verlags erscheint die Zeitung inzwischen in neuer Form. Da sie sich nicht als Rechtsnachfolger betrachtet, nimmt die neue Geschäftsführung zu dem Vorgang nicht Stellung. (1995)

Der Presserat erkennt in der beanstandeten Textpassage eine unbegründete, ehrverletzende Beschuldigung, die eine Rechtfertigung nicht aus der Tatsache herleiten kann, dass es sich hier um einen kommentierenden Beitrag handelt. Wegen eines Verstoßes gegen Ziffer 9 des Pressekodex erteilt der Presserat der Zeitung eine Missbilligung. Er trifft seine Entscheidung unabhängig von dem Umstand, dass die Zeitung inzwischen in Eigenregie neu herausgegeben wird. (B 21/95)

**Aktenzeichen:**B 21/95

**Veröffentlicht am:** 01.01.1995

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Ehre (9);

**Entscheidung:** Missbilligung